Ärzte dürfen mit FOCUS-Ärztesiegel werben

Das OLG München hat jetzt endgültig über den Rechtstreit über die Zulässigkeit des FOCUS-Siegels für TOP-Mediziner und Ärzte entschieden und geurteilt, dass die Nutzung des Siegels durch Ärzte nicht wettbewerbswidrig ist.

Ein Wettbewerbsverband hatte 2022 gegen den FOCUS auf Unterlassung geklagt und in erster Instanz Recht bekommen. Die vom Focus zur Ermittlung einer Spitzenstellung der genannten Ärzte verwendete Methodik und die herangezogenen Kriterien seien ungeeignet um eine objektive Spitzenstellung der ausgezeichneten Ärzte zu belegen. Die Bewertung beruhe nicht auf einer neutralen und sachgerechten Prüfung und enthielten überwiegend subjektive Elemente, wie zum Beispiel Selbsteinschätzungen und die „Empfehlung“ von Kollegen. Die Bewertungsmethode sei insgesamt nicht nachvollziehbar und intransparent.

Der FOCUS hatte sich damit verteidigt, dass er eine neutrale. objektiv und sachkundig durchgeführte redaktionelle Untersuchung durchgeführt und deren Ergebnisse, wie bei einer redaktionellen Warentestveröffentlichung, veröffentlich habe. Die Siegel seien lediglich die Konsequenz der redaktionellen Untersuchung. Das Siegel soll lediglich Patienten bei der Suche nach Spezialisten durch die Veröffentlichung einer Liste von hervorragenden Vertretern des Fachgebiets unterstützen.

Der FOCUS hatte gegen das Urteil Berufung beim OLG München erhoben.

Das OLG hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und mit Urteil vom 22.05.2025 die Klage gegen den FOCUS abgewiesen. Die Ermittlung der Ärzteliste und die Verleihung der FOCUS Ärzte-Siegel ist damit nicht irreführend und damit nicht wettbewerbswidrig.

Die Siegel seien keine „Prüfzeichen“ und der Verbraucher weiß, dass es sich bei dem Siegel um Empfehlungen eines Medienunternehmens handelt. Diese Empfehlungen seien in einem seriösen Verfahren ermittelt worden. Es werde auch keine Alleinstellung der benannten Ärzte behauptet und die Selektion der Ärzte erfolge aufgrund von nachvollziehbaren, objektiven Kriterien und es würden auch Ärzte in die Liste aufgenommen, die sich nicht selbst an Befragungen beteiligt hätten, wenn sie die Kriterien erfüllen. Die Festlegung der Kriterien falle wegen des Grundrechts der Meinungsfreiheit in den Kernbereich der journalistischen Recherche. Die in der Recherche angewandten Maßstäbe hat das OLG im Einzelnen geprüft und für nachvollziehbar und nicht zu beanstanden bewertet.

Die Revision wurde nicht zugelassen, so dass die Entscheidung endgültig ist.

Reinhold Preißler
Fachanwalt für Medizinrecht

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte
Alexanderstraße 26, 90762 Fürth
Telefon: 09 11 | 74 0 76 0, Telefax: 09 11 | 74 0 76 76, E-Mail: kanzlei@proh.de
Internet: www.medizinrecht-kanzlei.de